

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 07.05.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotions- ordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023

18.12.2025



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 18.12.2025 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 07.05.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 18.12.2025 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 18.12.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl



Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 15. Februar 2024 in der Fassung der IX. Änderung vom 15. November 2023 regeln den Zugang zur Promotion im Fachbereich Bau und Umweltingenieurwissenschaften.

zu § 1(1):

(1) Der Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwissenschaften verleiht die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.)
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Zu § 4 (1):

- Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bestehen.

Zu § 7 (3):

(1) Zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand muss in jedem Fall eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Gesamtnote „gut“ (siehe APB §25(4) der TU Darmstadt: gut bis 2,59) des qualifizierenden Abschlusses
- (b) Zulassung durch den Promotionsausschuss bei Note „sehr gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern
- (c) Zulassung durch den Promotionsausschuss bei Note „gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern, in Verbindung mit

- einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Tätigkeit
oder

- bei Vorlage eines qualifizierten, positiven und externen Gutachtens durch eine von dem Promotionsausschuss zu benennenden Person. Die begutachtende Person darf nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer sein.

Das / die promotionsrelevante(n) Fach / Fächer aus dem Gebiet der Dissertation wird /werden durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers festgelegt.

(2) Der Promotionsausschuss prüft die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Promotion hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des zu verleihenden akademischen Grades. Werden die genannten Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Überprüfung für die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren.

(a) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms bzw. Masterabschlusses können zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor der Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über



hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

(b) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.rer.nat. ist der Grad einer Diplom-Mathematikerin bzw. eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Informatikerin bzw. Diplom-Informatikers, Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physikers, Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemikers, Diplom-Biologin bzw. Diplom-Biologen, Diplom-Geologin bzw. Diplom-Geologen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms, der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Diplom-Ingenieurinnen bzw. Diplom-Ingenieure oder Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

(c) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. ist ein Diplom- oder Masterabschluss in dem Bereich der Staatswissenschaften (Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Soziologie). Absolvierte eines anderen Studiengangs können zur Promotion zum Dr. rer. pol. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von staatswissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende staatswissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

Zu §7a (1)

(1) Zur Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren muss neben der erforderlichen Note nach §7 (3) 1) dieser Besonderen Bestimmungen eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

(a) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach §7 (5) der POAT jedoch nicht nach dieser Besonderen Bestimmungen zu § 7 (3) 2)

(b) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Besonderen Bestimmungen zu § 7 (3) 2) jedoch nicht nach §7 (5) der POAT.

(c) Ein hervorragender Bachelorabschluss in einem forschungsorientierten Studiengang.

(d) Ein den zuvor genannten Bedingungen vergleichbar genügender internationaler Studienabschluss, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt, gemäß Vorgabe der Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Studium hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens soll die Bewerberin bzw. der Bewerber sich fehlendes Wissen gem. Abs (4) durch Lehrveranstaltungen oder aneignen und mit den hierfür vorgesehenen erfolgreichen Prüfungen nachweisen.

(3) Die Frist (i.d.R. gem. §7a(2) 2 Semester) kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate verlängert werden. Die Frist des Eignungsfeststellungsverfahrens beginnt



mit dem auf die Sitzung des Promotionsausschusses, in der das Eignungsfeststellungsverfahren eingeleitet wird, folgenden Semester.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durchlaufen, indem die Bewerberin bzw. der Bewerber Prüfungen in den nachfolgend genannten Bereichen erfolgreich absolviert. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. (1) (d) (Studienabschluss im Ausland) gelten je nach Abschluss die Regelungen für Abs. (a-c):

Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (a-b) dieser Besonderen Bestimmungen

Bachelormodule und/oder Mastermodule im Umfang von 18 Leistungspunkten sowie gegebenenfalls zusätzlich eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (c) dieser Besonderen Bestimmungen

Mastermodule im Umfang von 66 Leistungspunkten und eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

(5) Die Module werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll Module vorschlagen. Erfolgreich absolvierte Prüfungen aus einem fachnahen Studiengang können vom Promotionsausschuss anerkannt werden, sofern die anzuerkennenden Module mit mindestens „gut“ bewertet wurden.

(6) Das Fach der wissenschaftlichen Arbeit wird von dem Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann ein Fach vorschlagen. Die Arbeit soll sich inhaltlich mit der Thematik der geplanten Promotionsarbeit auseinandersetzen. Eine Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen.

(7) Prüfungen werden schriftlich oder mündlich gemäß der Modulbeschreibung durchgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.

(8) Die Prüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache im Benehmen mit den Prüfenden abgenommen werden.

(9) Mündliche Prüfungstermine können einvernehmlich zwischen den Prüfenden und dem Prüfling vereinbart werden.

(10) Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das Dekanat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.

(11) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit eingereicht, ist das Eignungsfeststellungsverfahren gescheitert. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes die Bearbeitungszeit verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit darf nicht wiederholt werden.

(12) Wird ein einzelnes Modul im ersten Versuch nicht bestanden, so erfolgt eine Mitteilung durch das Dekanat. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Insgesamt dürfen Prüfungen im Umfang von 1/3 der zu erbringenden Leistungspunkte wiederholt werden.

(13) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen im einzelnen Modul und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Modul, Name der Prüferin bzw. des Prüfers, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.

(14) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan die Eignung für die Promotion mitgeteilt.



(15) Wird in einer der Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens endgültig die Nichteignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Promotion festgestellt, teilt die Dekanin bzw. der Dekan die endgültige Nichteignung für die Promotion mit.

(16) Im Falle der endgültigen Nichteignung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber exmatrikuliert.

Zu §9 (4):

Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine übergreifende Synthese mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.

Die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen (mindestens acceptance letter des Herausgebers) beträgt zwei, ein drittes Manuskript muss zumindest eingereicht sein.

Die Doktorandin/ der Doktorand muss Erstautor/-in den Veröffentlichungen sein und dabei den überwiegenden Anteil (>50%) des Manuskripts verantworten.

Die Veröffentlichungen müssen in wissenschaftlichen, fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen.

In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein. In der Regel sollten die Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

Zu § 26:

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 20.12.2018 (Satzungsbeilage 2019-I, Seite 8-30) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 07.05.2025

Der Dekan des Fachbereichs Bau- und
Umwelt ingenieurwissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr.-Ing. Boris Lehman